

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57

für den Bereich zwischen Bockumer Weg, Stadtgrenze, Görlitzer Weg, Culmer Weg, Memeler Straße, Sorauer Straße und Thorner Straße

In engem Einvernehmen mit dem Schulkollegium in Münster, dem Staatshochbauamt Soest und der Stadt Bockum-Hövel ist bereits im Jahre 1968 eine Standortbestimmung für den Neubau eines zweiten Staatl. Gymnasiums in Hamm nördlich des Bockumer Weges an der Sorauer Straße erfolgt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in diesem Bereich bereits ein Grundstück in Größe von 47 900 qm erworben und die Planung für ein 3-zügiges Gymnasium eingeleitet.

Das Grundstück ist für ein Schulzentrum sehr geeignet, da es zwischen den Siedlungsschwerpunkten von Bockum-Hövel und Hamm-Norden liegt und an die Sportanlagen der Stadt Bockum-Hövel direkt angrenzt.

Aufgabe des Bebauungsplanes Nr. 57 ist es, die angestrebte städtebauliche Entwicklung in diesem Bereiche auch baurechtlich zu sichern. Aus diesem Grunde wurden bereits im Jahre 1968 die Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 4 und 5 BBauG beteiligt und haben zugestimmt.

Innerhalb des Planes werden in einer Gesamtgröße von 63 500 qm "Bauflächen für den Gemeinbedarf - Schule" festgesetzt, die über das jetzt geplante 3-zügige Gymnasium mit ca. 900 Schülern hinaus Erweiterungen für 700 Schüler ermöglichen, so daß in Verbindung mit der Kardinal-von-Galen-Schule mit rd. 600 Schülern rechnerisch ein Schulzentrum von ca. 2 200 Schülern möglich ist. Nach den Plänen des Staatshochbauamtes ist die Errichtung des in seinen Stammklassen 3-geschossigen Gymnasiums mit pädagogischem Zentrum und 3-fach-Turnhalle im Bereich westlich der bereits bestehenden provisorischen Pavillonanlage vorgesehen.

Die entlang der Stadtgrenze im Zuge der alten Stadtlandwehr verlaufende Verbandsgrünfläche Nr. 2 wird als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - festgesetzt. Sie stellt eine durchgehende Grünverbindung von der Grünanlage östlich des Culmer Weges zur Geinegge dar.

Die bereits vorhandene Bebauung wird durch die Festsetzung dieses Bebauungsplanes planungsrechtlich bestätigt; gewisse Ergänzungen sind vorgesehen.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Geltungsbereiches werden festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. überbaubare Grundstücksflächen
3. Verkehrsflächen
4. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
5. Grünflächen

Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, sind überschläglich mit 800.000,-- DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, den 5. 1. 1972

Stadtrat

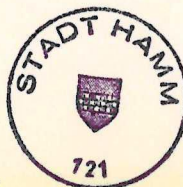
Stadtrat

K. K. K.
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan Nr. 57 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 9.2.1972 bis einschließlich 9.3.1972 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 15.9.1972
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

K. K. K.
Städt. Baudirektor



Gehört zur Vfg. v. 13. März 1933

Az. IB 3-125.4 (Hamm 57)

Landesbaubehörde Ruhr